

1459/J

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Mag. Herbert Kaufmann, Rudolf Parnigoni und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend „der unvollständigen Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie (90/314/EWG) durch die Reisebürosicherungsverordnung des Wirtschaftsministers“

Mit 1. Jänner 1995 trat in Österreich diese „Reisebürosicherungsverordnung“ - mit der Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie (90/314/EWG) umgesetzt werden sollte - in Kraft. Sie wurde vom damaligen Wirtschaftsminister Dr. Wolfgang Schüssel erlassen. Diese ist auf Pauschalreisen anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1995 gebucht wurden und deren Abreisetermin frühestens mit 1. Mai 1995 festgesetzt ist. Nach Artikel 7 hat der Veranstalter und/oder Vermittler, der Vertragspartei ist, nachzuweisen, daß im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind. Nach Artikel 8 können die Mitgliedstaaten in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich sogar strengere Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers erlassen oder aufrechterhalten.

Mit der „Reisebürosicherungsverordnung“ sollen somit Teilnehmer von Pauschalreisen im Insolvenzfall des Reiseveranstalters geschützt werden. Die Absicherung der Konsumenteninteressen soll entweder durch einen Versicherungsvertrag oder durch Abdeckung durch Bankgarantie oder Garantieerklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgen. Der Reiseveranstalter hat weiters in den von ihm verwendeten detaillierten Werbeunterlagen das Versicherungsunternehmen, die Polizzennummer sowie die Stelle anzugeben, an die sich der Reisende zwecks Abwicklung seiner Ansprüche wenden kann. Weiters hat er dem Reisenden bei der Buchung eine Bestätigung auszufolgen, in der die vorgenannten Angaben enthalten sind.

Bereits 1994 wurde bezweifelt, daß mit der Reisebürosicherungsverordnung die Pauschalreiserichtlinie durch den Wirtschaftsminister vollständig umgesetzt wurde. So sind bislang die Reiseveranstalter nur verpflichtet, lediglich einen gewissen Prozentsatz ihres Vorjahresumsatzes mittels Versicherung o.ä. abzusichern. Ob die vorgegebenen Prozentsätze aber in jedem der bekannten Konkursfälle von Reisebüros ausreichend waren, war - mangels entsprechender Kontrolle - in keiner Weise sichergestellt. Auch Bonitätsprüfungen waren nicht vorgesehen.

Nachdem die Defizite dieser Reisebürosicherungsverordnung - gerade aufgrund der Konkurse von Arena Clubreisen und Karthago Reisen GmbH - nicht mehr zu übersehen waren, kam es zu einer Novellierung (BGBl. 1996/170). Dabei wurde zwar die quartalsmäßige Berechnung der Versicherungssumme geändert, das System aber grundsätzlich beibehalten. Es kam auch zu einer Newcomer-Regelung. Kontrollen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherstellen sollen, sind aber weiterhin nicht vorgesehen.

Obwohl die genannten insolventen Reiseveranstalter Maßnahmen zur Insolvenzsicherung - allerdings unvollständige - getroffen haben, wird es nur zu einer anteilmäßigen Befriedigung der Ansprüche der betroffenen und geschädigten Urlauber kommen. Ungeklärt ist die Situation beim Konkurs von Itas-Reisen und Ortner Reisen.

Nach einer Studie von Dun & Bradstreet ist in Österreich jedes 5. Reiseunternehmen insolvenzgefährdet. Nach den Insolvenzen von Arena Reisen, Karthago Reisen, Ortner Reisen dürfte der ITAS-Konkurs nicht der letzte in dieser Branche gewesen sein. Nach diesen Konkursen muß daher zu Recht die Frage aufgeworfen werden, ob die österreichische Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (90/314/EWG) zur Sicherung der bereits entrichteten Zahlungen und des Rücktransportes des Reisenden im Falle einer Pauschalreise bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Reisebürounternehmers vollständig - entsprechend der o.g. Richtlinie - erfolgt ist.

Geschädigte Privatpersonen führen aufgrund der Arena-Insolvenz bereits Musterprozesse (Staatshaftungsverfahren) gegenüber der Republik Österreich wegen unvollständiger Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie durch den Wirtschaftsminister.

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) führt überdies einen Musterprozeß im Auftrag der Bundesarbeiterskammer, ob Doppelzahlungen vor Ort als notwendige Kosten der Rückreise zu sehen sind.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde vor kurzem durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes wegen der verspäteten Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie verurteilt, die Pleiteopfer des Reiseveranstalters MP Travel Line zu entschädigen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende
Aufgabe:

1. Warum wurde die „Reisebürosicherungsverordnung“ erst mit 1. Jänner 1995 in Kraft gesetzt, obwohl nach dem EWG-Vertrag dies bereits mit 1. Jänner 1994 erfolgen hätte müssen.

2. Welche Maßnahmen wurden durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bislang gesetzt, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung österreichweit sicherzustellen?

3. Wurden die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden konkret mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Reisebürosicherungsverordnung konkret beauftragt?

4. Wenn nein, werden Kontrollen durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden in Zukunft vorgesehen?

5. Entsprach die Höhe der Versicherungssumme (Insolvenzversicherung) von Arena Club Reisen GmbH der Reisebürosicherungsverordnung?
Wenn nein, warum nicht?

6. Entsprach die Höhe der Versicherungssumme (Insolvenzversicherung) von Karthago Reisen der Reisebüro-sicherungsverordnung?
Wenn nein, warum nicht?

7. Entsprach die Höhe der Versicherungssumme (Insolvenzversicherung) von ITAS den Bestimmungen der Reisebürosicherungsverordnung (i.d.F. der Verordnung BGBl. 1996/170)?
Wenn nein, warum nicht?

8. Sind Sie bereit, die „Reisebürosicherungsverordnung“ dahingehend zu novellieren, daß die Richtigkeit der Angaben und vor allem aber, ob die gewählte Höhe der Versicherungs- oder Garantiesummen zumindest den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht?

9. Werden Sie bei der Novelle der „Reisebürosicherungsverordnung“ eine Klarstellung dahingehend vornehmen, daß Gelder, die für den bereits konsumierten Aufenthalt von ausländischen Höteliern zusätzlich vor Ort abgepreßt werden, auch aus der Insolvenzversicherung bezahlt werden müssen.

10. Wenn nein, handelt es sich Ihrer Auffassung nach bei diesen Geldern nicht um „notwendige Aufwendungen für die Rückreise“ i.S. der Pauschalreiserichtlinie?

11. Worauf stützt sich die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn gegenüber der Europäischen Reiseversicherungs AG die Auffassung vertreten wird, daß unrechtmäßige Forderungen von Hoteliers an die Reisenden nicht unter die versicherten Leistungen fallen, obwohl derzeit dies Gegenstand gerichtlicher Verfahren ist?

12. Warum wird eine derartige Leistung vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in diesem Schreiben als „eine über die EU-Pauschalreiserichtlinie hinausgehende Regelung“ bezeichnet?
13. Ist es nicht vielmehr so, daß diese Aufwendungen „als notwendige Aufwendungen für die Rückreise“ anzusehen sind, da ansonsten die Rückreise von den Urlaubern überhaupt nicht vorgenommen werden kann?
14. Werden Sie die Reisebürosicherungsverordnung dahingehend novellieren, daß Urlauber im Konkursfall des Veranstalters bis Urlaubsende am Urlaubsort verbleiben können und nicht vorzeitig ihre Rückreise antreten müssen?
15. Werden Sie die „Reisebürosicherungsverordnung“ dahingehend novellieren, daß Schadens- und Gewährleistungsansprüche, die bislang nur im Konkursverfahren angemeldet und höchstens anteilig befriedigt werden können, von der Reisebürosicherungsverordnung erfaßt werden?
16. Werden Sie die „Reisebürosicherungsverordnung“ dahingehend novellieren, daß im Konkursfall des Veranstalters auch der restliche Aufenthalt vor Ort von der Insolvenzversicherung garantiert und der Urlaub nicht vorzeitig abgebrochen werden muß?
17. Werden Sie bei der Novellierung der Reisebürosicherungsverordnung sicherstellen, daß Urlauber bezahlte - jedoch nicht konsumierte - Leistungen wegen vorzeitiger Rückreise aus dem Titel des Schadenersatzes von der Insolvenzversicherung zurückerstattet bekommen?
18. Sind Sie bereit - da die Reiseveranstalter durch die österreichische Reisebürosicherungsverordnung bislang lediglich verpflichtet sind, einen Teil ihres Umsatzes für den Fall der Insolvenz abzusichern -, einer Schirmversicherung aller Reiseveranstalter, mit der jedes verbleibende Kundenrisiko abgedeckt werden soll, zuzustimmen?
19. Wenn ja, sind Sie einverstanden, wenn diese Schirmversicherung beim Fachverband der Reisebüros eingerichtet wird?
20. Was erwarten Sie sich von der Einführung einer befristeten Lizenz, die nach Presseberichten von der Gewerbebehörde vergeben werden soll?
21. Aus der Bundesrepublik Deutschland wird auch bekannt, daß bestimmte Reiseveranstalter den vorgeschriebenen „Sicherungsschein“ fälschen. Welche Maßnahmen werden Sie anordnen, um dies in Österreich zu verhindern?
22. Welche Maßnahmen werden Sie im Rat vorschlagen, damit im Insolvenzfall eines Reiseveranstalters örtliche Hoteliers im Urlaubsland vor Ort, von österreichischen Urlaubern keine Zahlungen mehr abpressen können?
23. Werden Sie gegenüber der EU-Kommission dafür eintreten, daß auch die Pauschalreiserichtlinie geändert wird, damit ua. bekanntgewordene Auswüchse gegenüber Urlaubern für die Zukunft ausgeschlossen werden können?
24. Werden Sie die Forderung nach einer europaweiten verpflichtenden Ausfallsversicherung für Hoteliers prüfen und diese allenfalls als Ergänzung der Pauschalreiserichtlinie einfordern?
25. Welche Länder haben die Richtlinie 90/314/EWG (Pauschalreise - RL) noch nicht umgesetzt?
26. In wievielen Fällen hat die Kommission ein Verstoßverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag gegen die Mitgliedstaaten eingeleitet, die die Richtlinie nicht umgesetzt haben?